

Zl.:131-9/2018-85

**Auskünfte:** Mag. Richard Haler  
 Telefon: 04277/8311-18  
 E-Mail: st-urban@ktn.gde.at
Betreff: Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

## KUNDMACHUNG

Frau Renate Hengl, Untere Hauptstraße 2, 3464 Pettendorf, hat mit Eingabe vom 13.03.2018 und Ergänzung von 07.05.2018 und 12.06.2018 um die Erteilung der Baubewilligung für die

### „Errichtung Wohn- und Nebengebäude“

**auf der Parz. Nr. 136/12, KG St. Urban (72333), 9554 St. Urban** angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Urban ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Freitag, den 27. Juli 2018 um 09.00 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt St. Urban während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangte.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen

Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumte derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

St. Urban, 16.07.2018

Der Bürgermeister:

Dietmar Rauter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Mag. Richard Haler



Ergeht an:

1. Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, Herrn Ing. Thomas Rindler, Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen; [t.rindler@gdevb.at](mailto:t.rindler@gdevb.at) (per E-Mail)
2. Herrn Zimmermeister Meinhardt Kelz, Roggstraße 20, 9554 St. Urban; [m.kelz@aon.at](mailto:m.kelz@aon.at) (per E-Mail)
3. An die GAPPITZ-BAU GmbH, Maurerweg 2, 9064 Magdalensberg; [office@gappitz-bau.at](mailto:office@gappitz-bau.at) (per E-Mail)
4. Herrn Schinegger Fabian Johann, Agsdorfer Straße 4, 9554 St. Urban
5. Frau Gasser Ida, Seeweg 3, 9554 St. Urban
6. Fam. Dragan Mariana und Segers Michel, Karawankenblickweg 4, 9554 St. Urban
7. Frau Hengl Renate, Untere Hauptstraße 2, 3463 Pettendorf
8. Herr Maier Kurt Josef, Karawankenblickweg 3, 9554 St. Urban
9. Fam. Graef Evelyn und Gerald Ing., Seeweg 5, 9554 St. Urban
10. Herr Hartmann Jens Volker, Löbnitzerstraße 7, D-08301 Bad Schlema
11. Fam. Schäfer Regine und Peter, Sleipnerstraße 68, D-13089 Berlin
12. Frau Wachs Jessica, Karawankenblickweg 6, 9554 St. Urban
13. Gemeinde St. Urban, Dorfplatz 1, 9554 St. Urban

**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

**Amtstafel**

**angeschlagen am: 16.07.2018**

**abgenommen am: \_\_\_\_\_**